

Friedhofsgebührensatzung

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Badem
vom 30. Juni 1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in öffentlicher Sitzung am 23.06.1998 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Unterhaltung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden in der Haushaltsatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei der laufenden Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Einrichtungen des Friedhofswesens die Angehörigen bzw. Erben in nachstehender Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungspflichtig.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.1987 außer Kraft.



Badem, den 30. Juni 1998


.....
Reinhard Meyer
Ortsbürgermeister